

Es ist wohl ein akzeptierter Grundsatz, dass die öffentliche Hand niemandem finanzielle Leistungen gewähren soll, der offensichtlich und systematisch gegen die üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen verstösst. Im Submissionsrecht wird deshalb von den Anbietern die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen verlangt.

Im Submissionsrecht werden aber nicht alle Empfänger von geldwerten Leistungen der öffentlichen Hand erfasst. Gerade im Bereich der Empfänger von Finanzhilfen und Abgeltungen fehlt eine entsprechende, allgemeine Schutzbestimmung. Zwar finden sich in einzelnen Spezialgesetzen entsprechende Regelungen, aber damit werden selbstredend nur jene Empfänger erfasst für welche betreffende Spezialgesetze gelten.

Die einfachste Lösung, um die Einhaltung der üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen darzulegen aber auch zu überprüfen, ist die Beteiligung des Leistungsempfängers an einem Gesamtarbeitsvertrag.

Es scheint daher sinnvoll, eine allgemeine Regelung im Staatsbeitragsgesetz ähnlich §5 des Beschaffungsgesetzes zu verankern. Da es sich jedoch gerade im Subventionsbereich um Leistungsempfänger aus sehr vielfältigen Branchen und sehr unterschiedlicher Grösse handelt, wäre es wohl sinnvoll eine solche Voraussetzung zum Beispiel an die Grösse des Subventionsempfängers oder die Subventionshöhe oder deren Charakter abhängig zu machen. Das Ziel ist nicht etwa z.B. für kleinere Vereine oder Institutionen die Hürden für Subventionen zu erhöhen, sondern bei gewichtigen Leistungsempfängern bzw. hohen Staatsbeiträgen eine gewisse Gleichbehandlung mit Unternehmen, die Gelder der öffentlichen Hand über Submissionen erhalten zu erreichen und so auch sicherzustellen, dass die öffentliche Hand nicht Institutionen oder Unternehmen finanziert, welche die üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen unterwandert.

Es wäre auch vorstellbar, dass Institutionen oder Organisationen, die bereits einen Gesamtarbeitsvertrag mit repräsentativen Sozialpartnern auf Arbeitnehmendenseite beteiligt sind, einen erleichterten Zugang zu Staatsbeiträgen haben könnten, als solche die an keinem Gesamtarbeitsvertrag beteiligt sind.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten wie im Staatsbeitragsgesetz unter den Voraussetzungen zur Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen, geregelt werden könnte, dass namhafte Leistungen der öffentlichen Hand nicht an Empfänger gehen, die die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen untergraben, ohne dabei die Hürden insbesondere für kleinere zu erhöhen.

Toya Krummenacher, Patrizia Bernasconi, Pascal Pfister, Beatrice Messerli, Beda Baumgartner, Tonja Zürcher, Anina Ineichen, Oliver Thommen, Claudio Miozzari, Christian von Wartburg